

TOP 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Kuratoriums, die Vertreter der Kommunen und der Verbände, Herrn Winkelmann vom Umweltministerium, die Herren Dr. Scherer, Dr. Hansen und Dr. Stock vom Nationalparkamt, Herrn Stecher vom Kreis Dithmarschen sowie die Presse und Öffentlichkeit.

Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlußfähigkeit fest. An der heutigen Sitzung nehmen 19 stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums und 8 stellv. Kuratoriumsmitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, teil.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

TOP 2:

Verpflichtung von Mitgliedern des Nationalparkkuratoriums

Der Vorsitzende führt folgende Mitglieder des Kuratoriums in ihr Amt ein und verpflichtet sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten:

1. Herr Peter Ewaldsen, Neukirchen, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Kreisverband Nordfriesland
2. Herr Jürgen Jungclaus, Nebel/Amrum, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Kreisverband Nordfriesland
3. Herr Nickels Olufs, Witsum/Föhr, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Kreisverband Nordfriesland, Vertreter für Herrn Roth, Wyk/Föhr
4. Frau Sybille Stromberg, Betreuende Naturschutzvereine, Vertreterin für Herrn Oetken

TOP 3:

Biosphärenreservat

Der Landrat führt in die Vorgehensweise ein. In einem ersten Schritt soll nur die jeweilige Anlage zur Vorlage auf Vollständigkeit geprüft werden. Hierzu werden die Gemeinden, Interessenverbände und Privatpersonen um Äußerungen gebeten. In einer 2. Phase diskutiert dann allein das Kuratorium über die Vorlage und faßt Beschlüsse über eine Stellungnahme zu dem Synthesebericht "Ökosystemforschung Wattenmeer".

a) Anmerkungen der Kommunen sowie der Interessen- und Behördenvertreter zu den Kurzfassungen ihrer Stellungnahmen

Anregungen und Bedenken werden hierzu nicht vorgetragen.

b) Beratung und Beschlußfassung über eine Stellungnahme

Folgende Punkte werden diskutiert:

- Der Begriff des nachhaltigen Wirtschaftens ist zu definieren, da darunter häufig der ökologische Landbau verstanden wird.
- Es besteht Besorgnis, daß die von der Landesregierung zugesagte Freiwilligkeit nicht eingehalten wird.

- Die Kommunen und die Landwirtschaft haben sich klar gegen die Einrichtung eines Biosphärenreservates ausgesprochen.
- Besteht mit der Einrichtung des Biosphärenreservates Westküste eine Beziehung zum Nationalpark, da zu der bestehenden Kernzone eine Entwicklungszone geschaffen werden muß? Könnte der Nationalpark seinen Kernzonenstatus verlieren, wenn die Entwicklungszone nicht eingerichtet wird?
- Es besteht Klärungsbedarf, welche zusätzlichen Förderungen mit der Einrichtung eines Biosphärenreservates verbunden sind.
- Das Kuratorium ist rechtlich nicht legitimiert, Entscheidungen zu treffen, die außerhalb des Nationalparks liegen (Entwicklungszone).

Seitens der Verwaltung werden die Fragen wie folgt beantwortet:

- Die Freiwilligkeit ist von der Landesregierung gewünscht, da es um eine Selbstorganisation der Kommunen geht.
- Die Bestimmungen für Biosphärenreservate sehen einen dreizonigen Aufbau vor. Mit dem Fehlen der Entwicklungszone ist in der Tat das Risiko verbunden, daß der Nationalpark seinen Biosphärenstatus verlieren kann. In der Praxis ist eine derartige Entscheidung jedoch noch nicht vorgekommen.
- Spezielle Förderzusagen i. V. m. der Einrichtung eines Biosphärenreservates liegen seitens der Landesregierung nicht vor.
- Das Kuratorium ist für die Entwicklungszone, da nicht Nationalpark, nicht zuständig. Allein die Gemeinden und der Kreistag entscheiden über die Entwicklungszone. Gleichwohl sollte das Kuratorium eine Stellungnahme auch dann zu Themen abgeben, die den Nationalpark beeinflussen, wenn die Gemeinden bereits alle ein Votum abgegeben haben.
- Unter nachhaltiger Nutzung soll der Erhalt der natürlichen Produktionsbedingungen verstanden werden.

Beschluß:

Das Kuratorium beschließt mehrheitlich:

Das Kuratorium steht zu dem Grundgedanken nachhaltigen Wirtschaftens (Erhalt der natürlichen Produktionsbedingungen) generell und besonders im Randbereich zum Nationalpark, der dem Vorschlag eines Biosphärenreservates zugrunde liegt. Erste Schritte haben der Kreis Nordfriesland und die Gemeinden mit den integrierten Inselschutzkonzepten und dem Tourismuskonzept gemacht, die von der Idee der Nachhaltigkeit getragen sind. Die Inhalte nachhaltigen Wirtschaftens sollen daher weiter auf allen Gebieten mit Nachdruck verfolgt werden.

Das Kuratorium lehnt die Ausweisung einer Entwicklungszone des Biosphärenreservates jenseits der heutigen Grenzen des Nationalparks z. Z. wegen seiner Bindung an die Nationalpark- und internationale Richtlinien ab. Land, Kreis und Kommunen werden aufgefordert zu prüfen, welche Beiträge ein Biosphärenreservat leisten kann. Es wird gebeten, anschließend das Kuratorium über die Ergebnisse zu informieren.

TOP 4:

Landwirtschaft und Vorlandbeweidung

a) Anmerkungen der Kommunen sowie der Interessen- und Behördenvertreter zu den Kurzfassungen ihrer Stellungnahmen

- Ein Flächenmanagement wird seitens der Schäfer abgelehnt.
- Die Grundlagenarbeiten aus der Ökosystemforschung zum Thema Vorland sind wissenschaftlich nicht haltbar.
- Eine Abstimmung mit den Schäfern zum Vorlandmanagementkonzept hat es nicht gegeben.
- Die abgeschlossenen Pachtverträge sind nicht sozialverträglich.
- Durch unterlassene Beweidung findet Erosion im Vorland statt.
- Die Abstimmung zwischen Nationalparkamt und Landwirtschaft zum Kapitel Landwirtschaft findet kurzfristig statt.
- Stellungnahmen von Universitätsinstituten, die zum Zweck der Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden sind, gehören nicht in die Synopse.
- In "überraschender" Weise haben die Brutvögel in entweideten Vorländern zugenommen.
- Seitens der Wasser- und Bodenverbände wird das Vorlandmanagementkonzept mit "Bauchschmerzen" getragen. Es muß jedoch festgestellt werden, daß seitens des Küstenschutzes die Aufgaben aus dem Konzept nicht eingehalten werden.
- Die Stellungnahme, die sich mit der Erhöhung der Wasserstände befaßt, ist nicht in die Synopse eingegangen.

Antworten der Verwaltung:

- Die Schäfer wurden am Vorlandmanagementkonzept nicht beteiligt, da es sich um ein reines Küstenschutzpapier handelt, das ohne zusätzliche Auswirkung auf die Schafbeweidung ist, sondern nur pragmatisch auf den neu geschaffenen § 15 a reagiert.
- Das Thema Erhöhung der Wasserstände wurde weder im Kapitel Vorland noch im Kapitel Küstenschutz in die Synopse übernommen.
- Das Grundlagenpapier mit dem Küstenschutzvorrang, dem Vorlandmanagementkonzept und der weiteren Durchsetzung des Generalplans Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz wird nicht in Frage gestellt. Daher stellt der Beschlussvorschlag ausdrücklich hierauf ab und erweitert um die Dokumentationspflicht der durchgeführten Maßnahmen.

b) Beratung und Beschlußfassung über eine Stellungnahme

In der Beratung werden eine Reihe von Fragen aufgeworfen:

- Ist es nicht sinnvoll, in Abweichung von der alleinigen Selbstorganisation eine Mischung aus intensiven, extensiven und entweideten Fläche vorzunehmen, um so eine Vielfalt von Flora und Fauna zu erreichen?

- Gibt es bereits Flächen, die für ein Enten- und Gänsemanagement ausgewiesen worden sind?
- Seit der Entweidung ist das Treibselaufkommen erheblich angestiegen.
- Sind Maßnahmen des Artenschutzes im Sinne der Ausgleichsäsung in einem Nationalpark zulässig.
- Die Vorlage unterstellt, daß die binnendeichsliegende Landwirtschaft nicht betroffen ist. Durch Vorschläge zur Vernässung ist jedoch eine solche Betroffenheit vorhanden. Die Ausweisung der Speicherbecken als Naturschutzgebiete und Bewirtschaftung unter Gesichtspunkten des Naturschutzes führt zu erheblichen Folgen für die Landwirtschaft.
- Außendeichs darf es keine Flächen für die Ablenkungsäsung geben. Derartige Flächen dürfen nur binnendeichs angelegt werden. Damit ist dies kein Thema des Kuratoriums.
- Ablenkungsäsung gehört ins Vorland.
- Bestehen bereits Konzepte für eine Ablenkungsäsung?
- Das Vorlandmanagementkonzept ist nicht finanziert, daher muß eine finanzielle und personelle Absicherung gefordert werden.
- Aus der Mitte des Kuratoriums heraus ist eine Anfrage aus dem Jahre 1997 zur Vorlandveränderung gestellt worden. Seitens der Landesregierung ist diese Frage unbefriedigend beantwortet worden, obwohl beim Amt für Ländliche Räume Aufzeichnungen hierüber seit vielen Jahrzehnten vorliegen.

Die aufgeworfenen Fragen werden seitens der Verwaltung wie folgt beantwortet:

- Im Vorland gibt es heute alle Formen unterschiedlichster Beweidungsdichte von intensiver Beweidung bis hin zu natürlicher Entwicklung der Flächen.
- Es wurden eine Reihe von Untersuchungen angestellt, die z. Z. Aufschluß darüber geben, daß das Treibselaufkommen in den vergangenen Jahren nicht mehr geworden ist. Da dies in Abhängigkeit auch von Sturmfluten zu sehen ist, von denen in den vergangenen Jahren wenige stattgefunden haben, ist in Zukunft nicht auszuschließen, daß das Treibselaufkommen zunimmt.
- Ablenkungsflächen für Enten und Gänse sind bisher nicht ausgewiesen worden.
- Auch innerhalb eines Nationalparkes besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Artenschutzmaßnahmen durchzuführen.
- Das Thema Binnenlandvernässung wird unter dem Kapitel Wasserwirtschaft außer Küstenschutz abgehandelt.
- Ein Konzept für die Ablenkungsäsung existiert z. Z. nicht, sondern nur die Idee der vielfältigen Vorlandnutzung.
- Die Finanzierbarkeit des Vorlandmanagementkonzeptes sollte heute nicht diskutiert werden, statt dessen ist dieses Thema i. V. m. den vorgelegten Berichten (siehe Beschlußvorschlag) erneut aufzugreifen.

Beschluß:

Das Kuratorium beschließt mehrheitlich:

Das Kuratorium steht zum Vorlandmanagementkonzept, da es ein pragmatischer Ansatz zur Umsetzung der bestehenden Rechtsnormen ist, zugleich aber die Priorität des Küstenschutzes unterstreicht. Das Vorlandmanagementkonzept steht durch das Landrätepapier in seinen Grundsätzen nicht zur Diskussion. Das Vorlandmanagementkonzept ist durch die Landesregierung personell und finanziell abzusichern.

Das Kuratorium bittet das ALR Husum und das Nationalparkamt Tönning, die Küstenschutzverträglichkeit exakt zu dokumentieren und um einen umfassenden Bericht alle zwei Jahre zur Situation des Vorlandes, zu durchgeführten Maßnahmen, zu neuen Erkenntnissen und daraus abgeleiteten Handlungsnotwendigkeiten.

Im Rahmen des Syntheseberichtes sollen seitens des Nationalparkamtes Überlegungen angestellt werden, neben dem Leitbild der Selbstorganisation auch Maßnahmen des Artenschutzes zu prüfen, die insbesondere geeignet sind, gezielte Ablenkungs- und Nahrungsflächen für Gänse und Enten im Vorland zu schaffen.

TOP 5:

Küstenschutz und Materialentnahmen

a) Anmerkungen der Kommunen sowie der Interessen- und Behördenvertreter zu den Kurzfassungen ihrer Stellungnahmen

- Die geplante Erweiterung des Nationalparks um die Godelniederung hat Auswirkungen auf den Küstenschutz, da über das Leitziel Selbstorganisation der heute noch vorhandene Strandwall in absehbarer Zeit abgetragen ist und dann die Godelniederung verloren geht. Seitens der Verwaltung (ALR Vertreter) wird darauf hingewiesen, daß seitens des Amtes für Ländliche Räume ein Fachplan besteht, der z. Z. in der Abstimmung ist. Bei Unterlassung von Küstenschutzmaßnahmen wird der heute vorhandene Strandwall mittelfristig aufgearbeitet; dies habe jedoch für den Küstenschutz keine Bedeutung, da die Einzelgehöftsicherung ein ausreichender Küstenschutz ist. Es stelle sich allein die Frage, ob Küstenschutzmaßnahmen allein aus ökologischen Gründen erforderlich werden.

b) Beratung und Beschlußfassung über eine Stellungnahme

Beschluß:

Das Kuratorium beschließt mehrheitlich:

Das Kuratorium sieht im Synthesebericht i. V. m. dem Landrätepapier eine Bestätigung der Vorrangstellung des Küstenschutzes und einen pragmatischen Ansatz der einfachen Steuerung der öffentlich-rechtlichen Beteiligungsverfahren. Damit stehen der Generalplan und das Vorlandmanagementkonzept nicht zur Disposition.

Das Kuratorium bittet das Landwirtschaftsministerium als Küstenschutzbehörde, die noch ausstehenden Deichbaumaßnahmen zügig durchzuführen und in die Küstenschutzstrategie auch die 2. Deichlinien verstärkt einzubeziehen, die neueren Untersuchungen im Bereich Norderhever/Süderau kritisch im Hinblick auf notwendige Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes zu hinterfragen, die Untersuchungen fortzusetzen und die notwendigen Konsequenzen für den flächenhaften Küstenschutz daraus zu ziehen. Darüber hinaus ist das Vorland, wo dies notwendig und sinnvoll ist und die Eignungsvoraussetzungen vorliegen, auf 400 - 600 m auszuweiten.

Weiter werden das ALR Husum und das Nationalparkamt gebeten, die Küstenschutzverträglichkeit des Vorlandmanagementkonzeptes exakt zu dokumentieren und gemeinsam mit den Betroffenen regelmäßig zu erörtern und Konsequenzen im Sinne des Küstenschutzes daraus zu ziehen.

Die Aussagen zur Godelniederung können nicht mitgetragen werden, da schwerwiegende Konsequenzen für den Erhalt der Niederung bestehen.

Für den Fall einer seeseitigen Erweiterung des Nationalparks sind die Verfahren zur Sandentnahme für Vorspülungen über das bisherige Maß hinaus nicht zu erschweren.

Art und Umfang der Sand- und Kiesfischerei sind den traditionellen Nutzungen zuzuordnen. Angesichts der Rinnenbaggerungen und Sandgewinnung für Küstenschutzbauwerke wird die Entscheidung des Nationalparkamtes begrüßt, abweichend vom Synthesebericht eine Nutzung im bisherigen Umfange zu erhalten.

Die rechtliche Fiktion des Bundesnaturschutzgesetzes und Landesnaturschutzgesetzes (§§ 20 c und 15 a) zur Einhaltung des Minimierungsgebotes auch bei Entnahmen zum Zwecke des Küstenschutzes werden im Grundsatz bejaht. Das Kuratorium bittet bei Entscheidungen neben den ökologischen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte gleichrangig zu berücksichtigen, da die Gefahr besteht, daß der Küstenschutz durch zusätzlich finanzielle Belastungen in dem erforderlichen Umfange nicht durchgeführt werden kann. Zusätzlich soll der Gesetzgeber die Möglichkeit der Änderung des § 15 a Landesnaturschutzgesetz zugunsten von Küstenschutzmaßnahmen prüfen.

Die Entnahme von ortsgebundenen Heilmitteln (Schlick, Sole, Meerwasser) ist für die Tourismuswirtschaft lebenswichtig und darf keine Einschränkungen erfahren.

Um 12.20 Uhr unterbricht der Vorsitzende die Sitzung des Kuratoriums für eine Mittagspause bis 13.00 Uhr.

TOP 6:

Schiffsverkehr und Häfen, Baggerungen und Abwasserbeseitigung

a) Anmerkungen der Kommunen sowie der Interessen- und Behördenvertreter zu den Kurzfassungen ihrer Stellungnahmen

- Die Befahrensverordnung hat ihren Vorläufigkeitsstatus verloren.
- Der Aspekt des touristisch-gewerblichen Seetierfangs im Wattenmeer nördlich Sylt fehlt.

- In der Liste VI Ziff. 4 Spalte 7 ist vom Nationalparkamt zu erörtern, welches Störpotential vermindert werden soll.
- In Liste VI Ziff. 6 Spalte 7 wird dargestellt, daß der Fahrwasserzwang nur in den bisherigen Gebieten der Schutzzone I mit den darin liegenden Robben und Vogel-schutzgebieten vorgesehen ist. Es stellt sich die Frage, wer bei Änderungen der Liege- und Rastplätze entsprechende Nachweise erbringt und wer diese Nachweise prüft.
- In der Liste VI Ziff. 8 Spalte 7 ist genauer zu fassen, da der Text nur mit der Küstenwache des Landes umformuliert worden ist.
- Liste VI Ziff. 17 Spalte 8: Die Erläuterung ist an dieser Stelle zu streichen, da sie an dieser Stelle keinen Sinn macht.
- Liste VII Ziff. 1 und 2 Spalte 8: Ergänzend ist das Bundeswasserstraßengesetz aufzuführen.
- Liste VII Ziff. 2 Spalte 7: In den Bemerkungen des Nationalparkamtes wird von einem "Zustimmungsrecht" gesprochen. Ein solches Zustimmungsrecht für Baggerungen der Bundeswasserstraße gibt es nicht.
- Der Fischereischutzbund findet sich in der Liste VI nicht wieder.
- Liste VII: In der Liste fehlen Angaben zum Erhalt der Muringplätze im Bereich List, der Blidselbucht und des Munkmarschhafens.
- Liste VI enthält keine Aussagen zur Fischerei wie die Tatsache, daß neben dem Krabben- auch noch der Stellnetzfang von Bedeutung ist.

Zusammenfassend wird von den Behördenvertretern geantwortet:

- Die freiwillige Vereinbarung zwischen der Sportschiffahrt und dem Nationalparkamt liegt in Kürze vor.
- Soweit Robbenliegeplätze und Rastflächen der Vögel sich verändert haben und die Befahrensverordnung darauf abgestellt werden soll, geschieht dies durch den Bundesminister für Verkehr; Nationalparkamt und Umweltministerium haben lediglich ein Vorschlagsrecht.
- Fragen zur Fischerei werden in der Liste VI nicht erörtert, sondern sind Inhalt der Liste Fischerei.
- Liste VI enthält unter Ziff. 14 eine Aussage dazu, daß Ausflugsfahrten nicht eingeschränkt werden. Dies gilt auch für Ausflugsfahrten mit "Seetierfang aus naturkundlichen Gründen".
- In Liste VI Ziff. 13 ist die generelle Forderung enthalten, auch Liegeplätze und Ankerplätze, soweit in amtlichen Seekarten verzeichnet, zu erhalten. Im einzelnen sind die Liegeplätze und Muringplätze nicht aufgeführt.

b) **Beratung und Beschlußfassung** über eine **Stellungnahme**

In der nachfolgenden Diskussion werden folgende Punkte erörtert:

- Es stellt sich die Frage, ob mit der Erweiterung der Kernzonen automatisch auch die Befahrenseinschränkungen in den erweiterten Gebieten zum Tragen kommen.
- In den Erörterungen mit dem Nationalparkamt und den Verbänden wurde deutlich, daß sich die große Masse der Wassersportler naturgerecht verhält.

Die Kuratoriumsmitglieder begrüßen insgesamt, daß es nunmehr zu einer Einigung zwischen dem Nationalparkamt und den Sportbootverbänden kommt, die alle navigatorischen und ökologischen Belange berücksichtigt.

Beschluß:

Das Kuratorium beschließt mehrheitlich:

Das Kuratorium begrüßt, daß die Landesregierung anstelle einer Änderung der Befahrensverordnung die freiwillige Vereinbarung mit Empfehlungscharakter anstrebt. Mit dem Wassersport steht diese unmittelbar bevor.

Einer Änderung der Befahrensverordnung stimmt das Kuratorium nicht zu.

Das Kuratorium bittet das WSA, einen Erfahrungsbericht unter Einbeziehung aller Sachargumente über die Befahrensverordnung dem Kuratorium bekanntzugeben.

Die Vereinbarung über das Befahren des Wattenmeeres sollte sich an folgenden Eckpunkten orientieren:

Der Schiffsverkehr im Wattenmeer einschl. der Erreichbarkeit der Häfen und Liegeplätze darf nicht erschwert werden.

Der Schiffsverkehr darf in Zone I-Gebiete nicht allein auf die Fahrwasser konzentriert werden. Die 3-Stunden-Regelung bleibt unangetastet.

Motorisierte Wassersport-Fun-Geräte sollten grundsätzlich verboten werden mit Ausnahme begrenzter Gebiete im Einvernehmen mit den dortigen Kommunen. Die Kommunen werden gebeten, im Vorwege ihre Möglichkeiten des Ordnungsrechtes zu nutzen, um Zuwegungen an das Wasser und das Befahren in Strandnähe zu verbieten.

Bedeutende Mauseergebiete und Seehundsliegeplätze sind zur Sicherstellung der Ruhe gegen das Befahren abzugrenzen. Die Grenzen sind im Einvernehmen mit den Betroffenen festzulegen.

Die bisherige abgestufte Geschwindigkeitsregelung hat sich bewährt und muß in Zukunft beibehalten werden.

Da Möglichkeiten der Baggergutverbringung auf Sylt nicht bestehen, ist dieses wie bisher in das Vorland einzubringen.

TOP 7:

Jagd

a) Anmerkungen der Kommunen sowie der Interessen- und Behördenvertreter zu den Kurzfassungen ihrer Stellungnahmen

In den Begründungen zur Tabelle VIII Ziff. 1 und 8 findet sich der Landesjagdverband nicht richtig wiedergegeben. Die Idee seiner Stellungnahme geht von einem Wasservogelmanagement aus, das Bestandteil des Naturschutzes im Nationalpark ist.

b) Beratung und Beschlußfassung über eine Stellungnahme

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß der Beschlußvorschlag der Vorlage auf die heutige gängige Praxis abstellt und nichts Neues bringt.

Zu der Thematik bestandsregulierender Maßnahmen wird ausgeführt, daß bei jagdbarem Wild nicht das Nationalparkamt, sondern die oberste Jagdbehörde entscheiden muß.

Das Kuratoriumsmitglied Ewaldsen legt in Abänderung des Beschlußvorschlages einen neuen Beschlußantrag vor. Die Kuratoriumsmitglieder sehen sich außerstande über diesen heute zu entscheiden. Es wird daher beschlossen, diesen als Anlage zum Protokoll bis zur nächsten Sitzung zu versenden und dann am 10.09.1998 darüber zu beschließen.

Zum Verfahren erläutert der Landrat, daß ein Gespräch zwischen den beiden Landräten und Minister Steenblock stattgefunden habe. In diesem Gespräch sei man sich darüber einig geworden, daß die Kuratorien ihre Beratung zügig fortsetzen und bis Ende Oktober 1998 abschließen wollen; ein Gesetzgebungsverfahren sollte - so die Landräte - nicht vor November 1998 eingeleitet werden. Des weiteren soll versucht werden, da die Beschlußlage sowohl in Dithmarschen wie Nordfriesland relativ ähnlich sein dürfte, die Stellungnahmen beider Kuratorien möglichst zusammenzufassen.

Mit einem Dank an die Mitglieder und Gäste schließt der Vorsitzende um 14.50 Uhr die Sitzung des Nationalparkkuratoriums Nordfriesland

Dr. Olaf Bastian
Landrat und Vorsitzender

Rudolf-Eugen Kelch/Heinz Hansen
Protokollführer